

Tourismusabgabe des Landes (Follow-up)

Kurzfassung



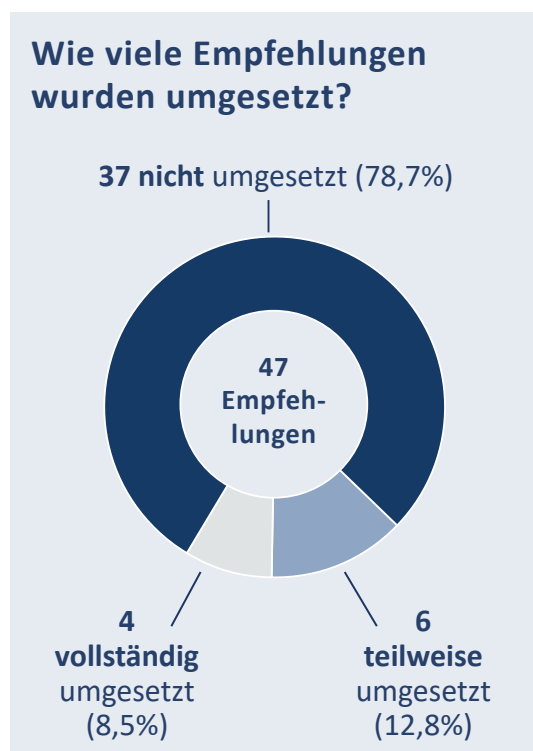
Tourismusabgabe des Landes (Follow-up)

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte, inwieweit das Land Kärnten die Empfehlungen aus seinem Bericht zur Tourismusabgabe aus dem Jahr 2020 umgesetzt hatte. Diese zielten darauf ab, die Komplexität der Tourismusabgabe zu verringern, die Abgabepflichtigen zu entlasten und die Einhebung effizienter zu gestalten. Durch die Digitalisierung der Abwicklung sollte zudem eine zusätzliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) sprach 47 Empfehlungen in seinem Bericht zur Tourismusabgabe des Landes im Jahr 2020 aus. Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung

waren lediglich vier dieser Empfehlungen (8,5 Prozent) vollständig umgesetzt. Sechs Empfehlungen (12,8 Prozent) waren teilweise umgesetzt. Für 37 Empfehlungen (78,7 Prozent) hatte das Land noch keine Maßnahmen zur Umsetzung gesetzt. Für 17 Empfehlungen (36,2 Prozent) war eine Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes erforderlich. Das Land hatte dafür bereits im Jahr 2020 einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, in dem elf dieser Empfehlungen berücksichtigt waren. Die Gesetzesänderung wurde dem Landtag jedoch bisher nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. (TZ 53)

Wie viele Empfehlungen wurden umgesetzt?



Abgabenaufkommen und Analyse

Die Tourismusabgabe diente der Förderung und Finanzierung des Kärntner Tourismus. Abgabepflichtig waren alle selbstständig Erwerbstätigen in Kärnten, die einen Nutzen aus dem Tourismus zogen. Das Abgabenaufkommen

belief sich im Jahr 2025 auf 26,3 Millionen Euro. Die Analyse des LRH ergab, dass ein kleiner Teil der Abgabepflichtigen den Großteil des Abgabenaufkommens trug: 12,4 Prozent der Abgabepflichtigen leisteten 80,0 Prozent des Abgabenaufkommens, während 60,7 Prozent der Abgabepflichtigen nur 5,0 Prozent beitrugen.

Aus diesem Grund hatte der LRH die Einführung einer Freigrenze empfohlen, bis zu deren Erreichen keine Erklärungs- und Abgabepflicht bestand. Das Land setzte diese Empfehlung bisher nicht um. Eine Freigrenze würde den Verwaltungsaufwand verringern und Abgabepflichtige mit geringem Umsatz finanziell entlasten. So würden dem Land bei einer Freigrenze von 100.000 Euro durchschnittlich nur rund 3,6 Prozent des Tourismus-

abgabenaufkommens entgehen, während sich die Anzahl der Abgabepflichtigen um 46,9 Prozent reduzieren würde. Wäre die Freigrenze bei 150.000 Euro, würden dem Land durchschnittlich 5,7 Prozent des Tourismusabgabenaufkommens entgehen, während 56,2 Prozent von der Abgabepflicht befreit wären. (TZ 43)

Reduktion der Gemeindeklassen

Die Höhe der Tourismusabgabe ergab sich aus dem abgabepflichtigen Umsatz multipliziert mit dem Abgabensatz. Dieser Abgabensatz lag zwischen 0,29 und 3,98 Promille und richtete sich nach der Abgabengruppe, in die der Abgabepflichtige entsprechend seiner Tätigkeit einzustufen war. Weiters war der Abgabensatz von der Gemeinde abhängig, in der die Tätig-

Warum eine Freigrenze sinnvoll wäre

Abgabepflichtige



12,4% der Abgabepflichtigen bezahlen 80% der Tourismusabgabe



Abgabenaufkommen

Einzahlungen durch die Tourismusabgabe 2013 – 2025 in Mio. Euro



keit ausgeübt wurde. Die Gemeinden wurden entsprechend der Anzahl der Nächtigungen pro Einwohner in drei Gemeindeklassen eingeteilt. Die Tourismusabgabe wurde nach Gemeindegebiet eingehoben. Abgabepflichtige mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden mussten ihren Umsatz aufteilen und für jede Betriebsstätte eine Abgabenerklärung abgeben. Dies führte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für das Land als auch für die Abgabepflichtigen. Der LRH empfahl daher, dass pro Abgabepflichtigem nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist. Zudem sollten die Gemeindeklassen auf eine reduziert werden. (TZ 18, 45)

Zuordnung der Abgabengruppe

Die Höhe der Tourismusabgabe war unter anderem von der ausgeübten Tätigkeit des Abgabepflichtigen abhängig. Der Tätigkeitskatalog umfasste 194 Tätigkeiten in sechs Abgabengruppen (A bis F). Je unmittelbarer der Nutzen aus dem Tourismus, desto höher war die Abgabengruppe und der dazugehörige Abgabensatz. Beispielsweise wurde Beherbergung in der Abgabengruppe A und eine Bäckerei in der Abgabengruppe C eingestuft. Wies eine Tätigkeit keine Ähnlichkeit zu einer angeführten Tätigkeit auf, war der Abgabepflichtige in die niedrigste Abgabengruppe G einzustufen. Der

Tätigkeitskatalog stammte aus dem Jahr 1970 und war veraltet. Heutzutage gängige Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Überlassung von Arbeitskräften sowie Museen und andere Tourismusattraktionen, waren darin nicht enthalten. Dies führte dazu, dass diese Tätigkeiten, die zum Teil einen besonders hohen Nutzen aus dem Tourismus hatten, in der niedrigsten Abgabengruppe G eingestuft waren. Dadurch entgingen dem Land Mittel aus der Tourismusabgabe. Der LRH hatte deshalb die grundlegende Überarbeitung des Tätigkeitskatalogs und insbesondere die Aufnahme von bisher nicht angeführten Tätigkeiten empfohlen. Das Land setzte diese Empfehlung bisher nicht um. (TZ 12)

Befreiungen von der Tourismusabgabe

Das Kärntner Tourismusabgabegesetz sah Ausnahmeregelungen vor, nach denen Umsätze ganz oder teilweise von der Tourismusabgabe befreit waren. So waren Umsätze aus Gegenständen, die dem Umsatzsteuersatz von zehn Prozent unterlagen, zu 50 Prozent befreit. Dem Land entgingen dadurch jährlich rund 900.000 Euro. Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben bestand die Möglichkeit eines 30-prozentigen Abzugs der abgabepflichtigen Umsätze. Bei Nachweis konnte auch der tatsächliche Küchenumsatz in Abzug gebracht werden. Durch diese Abzugs-

möglichkeit entgingen dem Land rund 1,45 Millionen Euro pro Jahr. Diese Befreiungen waren im Bundesländervergleich einzigartig. Der LRH hatte deshalb empfohlen, die Abschaffung dieser Sonderregelungen zu evaluieren. Auch diese Empfehlung wurde bisher nicht umgesetzt. (TZ 40, 42)

Amtshilfe durch Finanzbehörde des Bundes

Grundlage für den abgabepflichtigen Umsatz war in der Regel der Umsatzsteuerbescheid. Die Abgabepflichtigen mussten diesen mit der Abgabenerklärung an das Land übermitteln. In Tirol erfolgte laut Auskunft bereits eine automatisierte Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Umsatzhöhe. Der LRH hatte empfohlen, nach diesem Vorbild auch in Kärnten auf eine Amtshilfe hinzuwirken. Der Datenaustausch zwischen der Finanzbehörde und dem Land würde die Abwicklung der Tourismusabgabe erheblich vereinfachen. So könnte bei Abgabepflichtigen mit nur einer Betriebsstätte oder Tätigkeit die Tourismusabgabe automatisiert festgesetzt werden. Für Abgabepflichtige unter der Freigrenze könnte die Erklärungsspflicht entfallen. Dies wäre eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da Abgabenerklärungen für einen Großteil der Abgabepflichtigen entfallen würden und die Tourismusabgabe rascher abgewickelt werden könnte. (TZ 20)